

Arbeitsrecht (Nr. 038/2007)

Rechtsprechung zu § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG

Probezeit im befristeten Arbeitsvertrag

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Wird in einem befristeten Arbeitsvertrag eine Probezeit mit Kündigungsmöglichkeit vereinbart, die länger ist als die vorgesehene Vertragsdauer, so gilt die Probezeitvereinbarung auch im Verlängerungszeitraum nach § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 31.10.06
Aktenzeichen: 19 Sa 1119/06**

**Veröffentlicht:
LAG-Hamm am 22. Januar 2007
06.02.2007**